



# 10 Thesen

-Ein kritischer Blick auf die Reform-

PROF. DR. ANDREAS SCHEULEN

RECHTSANWALT

FACHANWALT FÜR FAMILIENRECHT

DIPLOM-VERWALTUNGSWIRT

# 1. Mehr Bürokratie wagen

- ▶ § 1863 BGB Berichte
- ▶ Registrierung
- ▶ § 25 BtOG
- ▶ 11 BtRegV – Mitteilung der Organisationsstruktur
- ▶ Fortbildung § 29 BtOG
- ▶ Verwaltungsgericht Ansbach: „BtOG und BtRegV ist bürokratisches Monstrum“
- ▶ § 7 Abs. 5 BtRegV: „Intendierte Ermessensentscheidung gegen den Bürger“
- ▶ Misstrauen des Gesetzgebers
- ▶ Voßkuhle, de Maizièrè u.a.: Mehr Vertrauen in die Bürger und Behörden setzen

# Bundesrat-Drucksache 248/22

„Dieses gilt insbesondere vor dem Hintergrund, dass nach den Ergebnissen des Forschungsprojekts „Qualität in der rechtlichen Betreuung“, welches von der damaligen Bundesregierung in Auftrag gegeben wurde, fachliche Mängel bei Berufsbetreuern nicht stichhaltig festgestellt wurden.

Vielmehr ist von einem „erfreulich hohen Kenntnisstand in den meisten der abgefragten Fachgebiete“ die Rede (vgl. Abschlussbericht „Qualität in der rechtlichen Betreuung“ S. 562).

Auch wenn der Abschlussbericht dieses Gutachtens aus dem Jahr 2018 stammt, sind keine Umstände ersichtlich, dass sich diese Sachlage im Wesentlichen verändert hat oder sich in Zukunft grundlegend verändern wird.“



► Praktischer Hinweis zu § 7 Abs. 5 BtRegV nach VG Ansbach:

Die berufliche Tätigkeit als Betreuer ist im Rahmen des § 7 Abs. 5 BtRegV in vollem Umfang als berufliche Tätigkeit anzuerkennen.

# Sonstige Hilfen – War da was in der Praxis?

- ▶ Stehen schon lange im Gesetz
- ▶ § 1814 Abs. 3 Nr. 2 BGB
- ▶ Welche waren das noch?

## 2. Registrierung bereits tätiger Betreuer

### Viel Lärm um nichts

- ▶ Eingeführt wegen „Trittbrettfahrern“ – Anzahl unbekannt, eher gering
- ▶ § 32 BtOG
- ▶ Erhebliche rechtliche Probleme in der Übergangsvorschrift
- ▶ Viele Fälle zur Bearbeitung
- ▶ Viel Aufwand und Kosten für die Betreuer
- ▶ Nutzen: sehr überschaubar
- ▶ Einfachste Lösung: Stichtagsregelung ab 01.01.2023

### 3. Der Sachkundenachweis – Denn sie wissen noch immer nicht mehr was sie tun – jetzt aber mit Zertifikat

- ▶ Ein erster Schritt in die richtige Richtung
- ▶ Teure Kurse, es sind immer die vollständigen Module zu belegen
- ▶ Mit Prüfung
- ▶ Widerspricht didaktischen Konzepten
- ▶ Bulimielernen für Nichtjuristen
- ▶ Zumeist Online-Seminare
- ▶ Z.B. Sozialrecht in fünf Tagen
- ▶ Fragt man nach einiger Zeit nach, ist wenig noch vorhanden
- ▶ Führt zu gesteigerter Fortbildungsunlust
- ▶ Besser: Kurz gehaltener Einführungslehrgang und jährliche Fortbildungsnachweise von mindestens 15 Stunden

# Beratungspflichten der Beteiligten ernst nehmen

- ▶ § 5 Abs. 2 BtOG
- ▶ § 1861 Abs. 1 BGB
- ▶ § 14 SGB I
- ▶ § 106 SGB IX
- ▶ § 15 BtOG

# 4. Gesteigerte Haftung

## Der Hauch des Grauens

- ▶ § 1826 BGB
- ▶ Anpassung an Ärzte und Rechtsanwälte – Beraterhaftung
- ▶ BetreuerInnen sind aber nicht wie Ärzte und Rechtsanwälte ausgebildet
- ▶ Zudem Jobs viel vielfältiger
- ▶ Beweislastumkehr
- ▶ Gilt unbedingt auch für ehrenamtliche Betreuer – wollte man ausdrücklich so

# 5. “Vergütungserhöhung“

- ▶ Was lange währt wird auch nicht gut
- ▶ Respektlosigkeit gegenüber Betreuerinnen und Betreuern
- ▶ Völlige Unverhältnismäßigkeit zwischen Aufgaben, Haftung und Vergütung
- ▶ Durchschnittlich 8,1 %, aber Pech wenn überwiegend Betreute im zweiten Jahr, dann minus

## 6. Erweiterte Unterstützung – Mind the gap

- ▶ Mind the gap – Lückenfüller für die behördlicherseits nicht ordnungsgemäß erfolgende sozialrechtliche Beratung- und Unterstützungsfunktion
- ▶ Lieblingsprojekt, viel Brimborium
- ▶ Nicht hinreichende Wahrnehmung der behördlichen Aufgaben durch die Bürokratie beantworten wir mit mehr Bürokratie
- ▶ Z.B. § 14 SGB I, § 106 SGB IX
- ▶ § 8 BtOG gilt jetzt schon für alle Betreuungsbehörden
- ▶ Wird selten eingesetzt
- ▶ Keine geeigneten Fälle
- ▶ Kein Personal
- ▶ Verschiebung von der Justizkasse zur Gemeindekasse

# 7. Diversität der Betreuungspraxis

- ▶ Es gibt keine annähernde Einheitlichkeit
- ▶ Viele machen vieles anders
- ▶ Vielfach macht es jeder Rechtspfleger anders
- ▶ Mehr Einheitlichkeit wäre erhebliche Arbeitserleichterung
- ▶ Es sollte mehr und bessere Kommunikation stattfinden
  
- ▶ Besondere Probleme: Ärzte und Bänker

# Mehr Abgrenzung wagen

- ▶ Betreuer ist rechtlicher Unterstützer und Vertreter, rechtliche Assistenten
- ▶ Tatsächliche Unterstützung leistet die Eingliederungshilfe, tatsächliche Assistenten
- ▶ Entlassmanagement ist Aufgabe der Kliniken, §§ 11 Abs. 4 SGB V, 31 BWLKHG
- ▶ Problem zivilrechtliche und öffentlich-rechtliche Unterbringung

- 
- ▶ Man muss eins festhalten:
  - ▶ Es funktioniert im Moment zumeist nur, weil viele Betreuerinnen und Betreuer, Behördenmitarbeiterinnen und Behördenmitarbeiter und Mitarbeiter und Vorstände in Betreuungsvereinen erheblich über ihre persönlichen und gesundheitlichen Grenzen hinaus engagiert sind.

# 8. Wann ist ein Wunsch ein Wunsch? Oder: Betreuer als Mini-Psychologen

- ▶ Was ist der freie Wille?
- ▶ Wie sollen Betreuer ihn im Rahmen des § 1821 BGB, insbesondere § 1821 Abs. 3 Nr. 1 BGB erkennen?
- ▶ Wunschbefolgungspflicht: Freiheit heißt auch Verantwortung
- ▶ Das muss man dann auch ernst nehmen und darf diese bei Misslingen nicht auf die Betreuer abwälzen

# Problem Vorsorgevollmachten

Auch die Reform schafft keinen  
wirksamen Schutz gegen vielfachen  
Missbrauch in der Praxis

- 
- ▶ - Betreute erheblich besser geschützt als Vollmachtgeber
  - ▶ - vgl. z.B. § 1816 Abs. 6 BGB,
  - ▶ - § 1833 BGB,
  - ▶ - § 1824 Abs. 1 Nr. 1 BGB

# 9. Bei der Reform hat man die Betreuer vergessen

- ▶ Welche Vorteile hat die Reform den Betreuern gebracht?
- ▶ Die Betreuer sind die die Betreuungsarbeit machen
- ▶ Seit Jahren immer mehr Aufgaben, aber keine angemessene Vergütung
- ▶ Zuviel Bürokratie
- ▶ Zu hohe Anforderungen an Berichtspflichten, Anzeigepflichten, Genehmigungspflichten u.v.m.
- ▶ Sie müssen Zeit zum Betreuen haben
- ▶ Sie müssen sich und ihre Familien finanzieren können
- ▶ Viel mehr Kontrolle bis in die Einzelheiten hinein

## Neuer Rahmenvertrag § 75 SGB XII:

- ▶ § 2 Ziffer 1.4: Begleitung zum Arzt
- ▶ § 2 Ziffer 2.2: Barbetragverwaltung

# Ehrenamtliche Betreuer: Motivation statt Abschreckung

- ▶ Reform schreckt nach vielfacher Aussage ehrenamtliche Betreuer von dem Ehrenamt ab
- ▶ Zu viel Bürokratie, zu wenig Anerkennung
- ▶ Motivierende Ansprache und Unterstützung

# Betreuernachwuchs – schwierig zu gewinnen

- ▶ Die Reform frisst ihre Betreuer und forciert den Betreuerschwind
- ▶ Fachkräftemangel nicht bedacht
- ▶ Spätestens bei der Vergütung steigen die Studenten aus
- ▶ Soziale Arbeit-Absolventen gehen dahin wo es Geld zu verdienen gibt
- ▶ Boomer gehen in Rente
- ▶ Tendenz zum Umbau zu Behördenbetreuungen

# 10. Betreuungsvereine – Hangeln am Rande des Abgrunds



- ▶ Was ist bloß „bedarfsgerecht“?
- ▶ Der Begriff „angemessen“ wäre besser
- ▶ Zu schlechte finanzielle Ausstattung um ihren gesteigerten Aufgaben nachzukommen
- ▶ Übernahme der Verhinderungsbetreuungen für eine Vielzahl ehrenamtlicher Betreuer für viele Betreuungsvereine nicht möglich
- ▶ Kein Personal
- ▶ Zu viele Aufgaben

# 2 Jahre Reform des Betreuungsrechts

- ▶ Praxistest bestanden? Note 4,0
- ▶ Nach der Reform ist vor der Reform

# Alles wird gut – mit der nächsten Reform

- ▶ Schwierig neue Betreuer zu gewinnen
- ▶ Scheuklappen ablegen
- ▶ Auf die Praxis hören
- ▶ Was ist ist, nichts mehr schönreden
- ▶ Realistisches Vorgehen abklären



Und insbesondere gilt:

## **Mehr Vertrauen in**

- ▶ Betreuer und Betreuerinnen,
- ▶ Betreuungsbehörden und
- ▶ Betreuungsvereine!



**Vielen Dank für Ihre  
Aufmerksamkeit!**